

KOLUMNE: KLARTEXT VON JÜRGEN DUMSCHAT

Ausschüttend oder thesaurierend?

Zielgenaue Beratung ist nicht mehr möglich

Bislang galt die steuerliche Gleichbehandlung von ausschüttenden und nicht ausschüttenden (thesaurierenden) Fonds-Anteilsklassen. Egal, ob ein Fonds seine ordentlichen Erträge (in der Regel Zinsen und Dividenden minus laufende Kosten) ausschüttete oder nicht, so war die Höhe der für das entsprechende Kalenderjahr zu entrichtende Abgeltungssteuer in beiden Fällen gleich hoch. Der einzige Unterschied war ein zeitlicher, denn der Anleger der ausschüttenden Anteilsklasse bekam am Tag der Ausschüttung (also ggfs. auch gleich zum Jahresbeginn) die Abgeltungssteuer abgezogen, während der Anleger einer thesaurierenden Anteilsklasse die Steuer erst später im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung berappte. Das war aber der einzige Unterschied der ansonsten gleich behandelten Anleger. Seit Jahresbeginn ist es mit dieser Gleichbehandlung vorbei. Der Anleger einer ausschüttenden Anteilsklasse bekommt auch weiterhin die Abgeltungssteuer auf seinen Ausschüttungsbetrag unmittelbar durch die Bank abgezogen. Der Anleger einer thesaurierenden Anteilsklasse hingegen muss künftig nur noch einen pauschalieren Basisertrag versteuern. Dieser ermittelt sich durch Multiplikation des Fondswertes mit 70 Prozent des von der Bundesbank zum ersten Werktag eines Jahres ermittelten Basiszinses. Dieser errechnet sich aus der Rendite bestimmter Bundesanleihen und betrug zu Beginn des Jahres 0,87 Prozent. Diese pauschale Besteuerung erfolgt jedoch nur, wenn der Fonds im laufenden Jahr eine positive Wertentwicklung erzielt. Anleger ausschüttender Anteilsklassen hingegen müssen die Differenz zum skizzierten Basisertrag zusätzlich zu ihrer Ausschüttung versteuern, sofern diese niedriger als der Basisertrag ist. Ist die Ausschüttung höher als der Basisertrag, so muss die komplette Ausschüttung versteuert werden.

Hier ist der Ausgangspunkt einer ungerechten Ungleichbehandlung. Schüttet ein Fonds bspw. 3 Prozent des Anteilspreises aus, so ist der Depotwert (bei unterstellter Wiederanlage der um die Abgeltungssteuer verringerten Ausschüttung) bereits nach dem ersten Jahr um 0,63 Prozent geringer als bei der thesaurierenden Anteilsklasse, für die nur der Basisertrag zu versteuern ist. Am Ende - also bei Verkauf der Fondsanteile - muss natürlich in beiden Fällen der komplette Wertzuwachs (abzüglich bereits versteuerter Ausschüttungen und/oder Basiserträge) versteuert werden. Bis dahin arbeitet der Zinseszins jedoch eindeutig zu Gunsten des Anlegers, der in die thesaurierende Anteilsklasse investiert hat. Eine Gleichbehandlung gibt es nur dann, wenn die Ausschüttung eines Fonds exakt in Höhe des Basisertrages erfolgt. Viele befragte Fondsgesellschaften konnten jedoch bisher keine verbindliche Auskunft geben, ob man den Ausschüttungsbetrag künftig auf die Höhe des Basisertrages begrenzen wird. Bekannt ist aktuell nur eine einzige Gesellschaft, die die Begrenzung der Ausschüttung auf die Höhe des Basisertrages sogar im Prospekt verankert hat. Nur mit dem Wissen um die (voraussichtliche) Höhe der Ausschüttungen können Anleger vernünftig planen, wie hoch die Relation ausschüttender und thesaurierender Fonds sein sollte, um einerseits genügend Liquidität für die zu zahlenden Abgeltungssteuern zur Verfügung zu haben und andererseits keine unnötig hohen Ausschüttungen zu generieren, wenn man aktuell auf laufende Erträge nicht angewiesen ist.



JÜRGEN DUMSCHAT

Jahrgang 1955, ist geschäftsführender Gesellschafter der AECON Fondsmarketing GmbH.

Seit mehr als 25 Jahren favorisiert er vermögensverwaltende Fonds, um den Kapitalerhalt nicht dem Streben nach guter Performance zu opfern. Dabei verlässt er gerne die ausgetretenen Pfade herkömmlicher Sichtweisen.

Auch in diesem Fall hilft Ihnen ein versierter Berater. Angesichts der aufgezeigten Imponderabilien kann auch er aber nur mit Annahmen arbeiten, die eine punktgenaue Ausschüttung zur Abdeckung der kompletten Abgeltungssteuerlast quasi unmöglich machen.